

**Erklärung
des Aufsichtsrates und des Vorstandes
der P&I Personal & Informatik AG nach § 161 AktG
zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Den im elektronischen Bundesanzeiger am 5. August 2009 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 18. Juni 2009 wurde und wird durch die Gesellschaft seit der letzten Entsprechenserklärung im November 2008 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (Ziff. 3.8 Abs. 2 und 3 Kodex)

Die derzeitige D&O-Versicherung für Verwaltungsmitglieder (Vorstand und Aufsichtsrat), die noch bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs gültig ist, sieht keinen Selbstbehalt vor. Aufsichtsrat und Vorstand waren dabei der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der Organmitglieder ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung nicht verbessert werden können. Insoweit ist, wie in der letzten Entsprechenserklärung im November 2008 erklärt worden ist, von der Empfehlung in Ziff. 3.8 Abs. 2 des Kodex in der damaligen Fassung vom 6. Juni 2008 abgewichen worden, dass ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll, wenn die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen jedoch vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung und den allgemeinen Erfahrungen aus der Finanzkrise, die bestehende D&O-Versicherung zum 1. April 2010 dahingehend anzupassen, dass sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt eingeführt wird. Dieser wird voraussichtlich höher ausfallen als 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung, wie es § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung für den Vorstand zwingend vorschreibt.

Geschäftsordnung für den Vorstand (Ziff. 4.2.1 Satz 2 Kodex)

Die Geschäftsordnung für den Vorstand enthält eine Mehrheitsklausel für Vorstandsbeschlüsse ohne eine Regelung zu einem Stichentscheid des Vorstandsvorsitzenden. Da in einem zweiköpfigen Vorstand nach herrschender Auffassung kein Stichentscheid zugunsten eines Vorstandsmitglieds vorgesehen werden kann, ist für eine solche Regelung angesichts der momentanen Besetzung des Vorstandes nach Auffassung des Aufsichtsrates kein Raum.

Vorstandsvergütung - Vergütungsstruktur (Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Kodex)

Die derzeit gültigen Vorstandsverträge sind vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vereinbart und letztmalig jeweils am 1. September 2008

geändert worden; sie haben noch eine Laufzeit jeweils bis zum 31. März 2012. Die Vergütungsstruktur entspricht noch nicht den Vorgaben des Kodex in der derzeit aktuellen Fassung vom 18. Juni 2009 und den Grundsätzen für die Bezüge der Vorstandsmitglieder gemäß § 87 Aktiengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, die Vergütungsstruktur so schnell wie möglich den Anforderungen von Kodex und Aktiengesetz anzupassen.

Vorstandsvergütung - kein Abfindungs-Cap bei Change of Control (Ziff. 4.2.3 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Kodex)

Die Gesellschaft ist im abgelaufenen Geschäftsjahr 2008/2009 ohne vorherige Abweichungserklärung von der Regelung zum Abfindungs-Cap beim Change of Control abgewichen:

Mit den Vorstandsmitgliedern Triadis und Dr. Voß ist jeweils am 1. September 2008 eine Vereinbarung geschlossen worden, die im am 5. November 2008 veröffentlichten Halbjahresbericht für die Zeit vom 1. April bis 30. September 2008, S. 18, zusammenfassend zutreffend wie folgt bekanntgemacht worden ist: „In der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs 2008/2009 ist für den Fall eines Kontrollwechsels mit den Vorstandsmitgliedern vereinbart, dass diese innerhalb bestimmter Fristen jeweils das Recht haben, ihr Amt niederzulegen und den Anstellungsvertrag zu kündigen. Sie erhalten dann eine Abfindung in Höhe der Vergütung (einschließlich der variablen Vergütung), die sie bis zum Ende der Vertragslaufzeit erhalten hätten.“ Eine entsprechende Passage findet sich im Vergütungsbericht Vorstand für das Geschäftsjahr 2008/2009: (abgedruckt im Geschäftsbericht, S. 35) Nach den Vereinbarungen liegt ein Kontrollwechsel vor, wenn „eine dritte Partei durch Erwerb von Aktien oder auf sonstige Weise mindestens 30 % der Stimmrechte an der Gesellschaft im Sinne der §§ 39, 35 Abs. 1 S. 1 WpÜG erreicht. Für die Berechnung der Stimmrechte ist § 22 Abs. 1 und 2 WpHG zu beachten.“

Zum Zeitpunkt der Vereinbarungen am 1. September 2008 hatten die Vorstandsverträge jeweils noch eine Laufzeit von 3 Jahren und 7 Monaten. Daher hätte unter Beachtung der Empfehlung von Ziff. 4.2.3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 des Kodex ein Abfindungs-Cap vereinbart werden müssen. Diese Pflicht ist nicht beachtet worden. Die letzte Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat vom November 2008 enthielt keinen Hinweis, dass die Gesellschaft von der Empfehlung des Kodex zum Abfindungs-Cap abweicht. Der Vorstand und der damalige Aufsichtsrat hielten einen solchen Hinweis mit der Begründung nicht für erforderlich, dass im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entsprechenserklärung (1. Dezember 2008) den Vorstandsmitgliedern unter Berücksichtigung der vereinbarten Kündigungsfrist (3 Monate) nach der Change-of-Control-Klausel jeweils keine Abfindung mehr zufließen könnten, die mehr als das Dreifache einer Jahresvergütung betragen hätten.

Die Abweichung vom Kodex ist für die Bemessung der Vorstandsvergütung nicht aktuell geworden, da es seit Abschluss der Verträge am 1. September 2008 keinen Change of Control gegeben hat. Der Aufsichtsrat wird künftig dafür sorgen, dass keine Abweichung von der Kodex-Regelung zum Abfindungs-Cap mehr vorkommt.

Offenlegung der Vorstandsvergütung im Vergütungsbericht (Ziff. 4.2.5 Kodex)

Vorstand und Aufsichtsrat können der Empfehlung zur Offenlegung der Vorstandsvergütung im Vergütungsbericht derzeit nur soweit entsprechen, wie dies nicht im Widerspruch zum Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2006 über das Unterlassen der individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung steht. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, der ordentlichen Hauptversammlung 2010 vorzuschlagen, den vorgenannten Beschluss aufzuheben und so eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung zu ermöglichen.

Interessenkonflikte - Nebentätigkeit (Ziff. 4.3.5 Kodex)

Nach Ziff. 4.3.5 des Kodex sollen „Vorstandsmitglieder ... Nebentätigkeiten ... nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.“ Dieser Empfehlung ist in der Praxis gefolgt worden. Allerdings sehen die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder jeweils lediglich vor, dass Nebentätigkeiten nur dann der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, „soweit hierdurch die Interessen der Gesellschaft berührt werden können“. Der Aufsichtsrat strebt an, so bald wie möglich die Anstellungsverträge zu ändern und der Regelung des Kodex anzupassen, wozu die Vorstandsmitglieder bereit sind.

Bildung von Ausschüssen (Ziff. 5.3.1 bis 5.3.3 Kodex)

Entgegen der Kodex-Empfehlung hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet. Der Aufsichtsrat besteht nur aus drei Mitgliedern. Die Bildung von Ausschüssen neben dem Aufsichtsratsplenum erscheint daher nicht sinnvoll, zumal Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsratsplenums Beschlüsse fassen sollen, ebenfalls mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein müssten.

Altersgrenzen von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziff. 5.4.1 Satz 2 Kodex)

Der Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Von dieser Empfehlung wird abgewichen. Die Gesellschaft sieht in der Empfehlung eine unangemessene Einschränkung der Aktionärsrechte, geeignete Kandidaten zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen.

Vorschläge Kandidat Aufsichtsratsvorsitz (Ziff. 5.4.3 Satz 3 Kodex)

Bei der letzten Hauptversammlung am 1. September 2009 konnte die Kodex-Empfehlung nicht angewandt werden, vor Aufsichtsratswahlen die Vorschläge von Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz zu benennen. Grund ist, dass bis zur Wahl im Aufsichtsrat nicht einmal bekannt war, dass überhaupt ein Wechsel im Aufsichtsratsvorsitz stattfinden würde. Soweit möglich, soll zukünftig die Empfehlung beachtet werden.

Erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Kodex)

Entgegen der Kodexempfehlung ist keine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass eine solche Vergütung im Widerspruch zur Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrates stünde und außerdem aufgrund von Größe und Struktur der Gesellschaft nicht angezeigt erscheint.

Wiesbaden, im Dezember 2009

Für den Aufsichtsrat



Michael Wand
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand



Vasilios Triadis
Vorstandsvorsitzender